

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 08

Rathenow, 2001-11-06

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland
Seite 204
- Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland
Seite 209

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 17. September 2001

- 277/01 Verzicht auf öffentliche Ausschreibung der Stelle des „Landrates“ des Landkreises Havelland
Seite 215
- 278/01 Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes für die Landesgartenschau Rathenow GmbH
Seite 215
- 279/01 Vereinbarung über die Finanzierung des Schlossmuseums Paretz
Seite 215
- 280/01 Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland
Seite 215
- 281/01 Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland
Seite 215
- 282/01 Bestätigung der Prioritätenlisten des Landkreises Havelland zum Programm Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen 1. Halbjahr 2002 und Mietwohnungsneubau 2002
Seite 215
- 283/01 Antrag des Amtes Nennhausen vom 11.06.2001 zur Bewilligung von Rest- und Rücklaufmitteln GFG Städte und Gemeinden aus dem Vorjahr
Seite 215

- 284/01 Verteilung von GFG- Rest- und Rücklaufmitteln aus Vorjahren bzw. aus dem laufenden Jahr
Seite 215

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin – Brandenburg: Neubau der Bundesstraße 102 – Ortsumgehung Premnitz/Brandenburg-Nord
Seite 219
- Korrekturen zum Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 08 vom 06.08.2001 und neue Eintragungen von Denkmalen
Seite 221
- Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2001 des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Seite 223
- Einladung zur 7. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming
Seite 223

Satzungen**Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999; Beschluss-Nr. 137/99**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 17. September 2001 die Erste Änderung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss Nr. 280/01) beschlossen. Die Erste Änderungssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird der obersten Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 8 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) zur Kenntnis gegeben und der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Erste Änderungssatzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht

Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999; Beschluss-Nr. 137/99

1.)

§ 6 erhält die folgende Fassung:

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältern erfasst werden.
- (2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (4) Der Landkreis kann Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 8 erhält die folgende Fassung:

§ 8

Altpapier

- (1) Für Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), stehen den Haushalten zugelassene DSD-Behälter zur Verfügung. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen (Deponien Schwanebeck und Bölkershof) überlassen werden.
- (2) Die blauen Abfallbehälter für Pappe und Papier sind so am Straßenrand bereitzustellen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die vom DSD-Vertragspartner gegebenen besonderen Hinweise zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.
- (3) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben müssen im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 11 erhält die folgende Fassung:

§ 11

Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z.B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können gem. § 2 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) in der jeweils geltenden Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Gartenabfälle können in den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der Landkreis kann im gesamten Landkreis oder in Teilen des Entsorgungsgebietes die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen.

§ 13 erhält die folgende Fassung:

§ 13

Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle, die nachweislich nicht verwertet werden können, sind den

Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind.

- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachungen getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Havelland, Umweltamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, anzuzeigen.

§ 14 erhält die folgende Fassung:

§ 14

Sperrmüll

- (1) Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht gem. §§ 8 bis 13 und §§ 15 bis 17 der Satzung unterfällt. Neben den lt. §§ 15 und 16 genannten Haushaltselektrogeräten und haushaltsüblichem Schrott kann zweimal jährlich eine haushaltsübliche Menge Sperrmüll bereitgestellt werden. Größere Mengen Sperrmüll (z.B. aus Haushaltsauflösungen) sind kostenpflichtig zu entsorgen.
Bevor die Gegenstände zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sollte eine weitere Verwendungsmöglichkeit geprüft werden. Auskünfte erteilt die Abfallberatung des Landkreises.
- (2) Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung werden die in den Anhängen I und II genannten Stoffe nicht entsorgt.
- (3) Sperrmüll wird auf schriftliche Anforderung (Sperrmüllkarte) unter Angabe von Art und Zahl der Gegenstände abgefahren. Dem Anfordernden (Abfallerzeuger) wird der Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Der Landkreis kann auch telefonische Anforderungen zur Sperrmüllentsorgung zulassen.
- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne

Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

- (5) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 17 erhält die folgende Fassung:

§ 17

Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

- (1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle i.S.d. Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen entspricht, getrennt am Schadstoffmobil oder an den Schadstoffsammelstellen in den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen Schwanebeck und Bölkershof zu überlassen. Dazu zählen die im Anhang II der Satzung aufgeführten Abfälle.
- (2) Gleiches gilt für Abfälle i.S.v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen (geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle).
- (3) Die Sammlung mittels Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung.

§ 18 erhält die folgende Fassung:

§ 18

Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:
Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l,

360 l und 1100 l Fassungsvermögen,
Umleercontainer mit 2,5 m³, 4,5 m³ und
6,5 m³ Fassungsvermögen
Abrollgroßcontainer mit 15,0 m³, 25,0 m³ und
34,0 m³ Fassungsvermögen
Presscontainer mit 8,0 m³, 12,0 m³, 15,0 m³,
18,0 m³, 20,0 m³ und 22,0 m³ Fassungsvermögen

Außerdem sind zugelassen: Abfallsäcke mit dem Aufdruck: Landkreis Havelland
Abfallsäcke (120 l Inhalt) werden entgeltlich abgegeben.

Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (4) Die Restabfallbehälter werden vom Landkreis bzw. vom beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Restabfallbehälter sind mit einem elektronisch lesbaren Datenträger/ Chip ausgestattet, auf dem als Datensatz Informationen über den Ort, Straße, Hausnummer, Gefäßgröße und Gefäßnummer gespeichert sind, so dass eine Zuordnung des einzelnen Behälters zu einer Wohneinheit gegeben ist. Die elektronische Erfassung dieser Daten bei der Entleerung bildet die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Restabfallbehälter müssen deshalb bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel auf dem Grundstück verbleiben.

Die Zuordnung der einzelnen Restabfallbehälter auf dem Grundstück obliegt bei Mehrfamilienobjekten dem Grundstückseigentümer bzw. dem Vermieter.

- (5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§19 erhält die folgende Fassung:

§ 19

Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten,

innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Restabfallbehältervolumen von 10 l /Woche zugrunde gelegt. Ein entsprechendes Restabfallbehältervolumen, hat der Anschlusspflichtige anzufordern und bereitzustellen.

Auf Anforderung eines Anschlusspflichtigen können weitere Restabfallbehälter gegen Zahlung einer Gebühr bereitgestellt werden.

- (3) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z.B. Wochenendgrundstücke) ergibt sich das bereitzustellende Mindestvolumen je nach Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

- (4) Für Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen u.ä. wird ein Behältervolumen entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgelegt.

- (5) Für gemischt genutzte Grundstücke (z.B. Gewerbe- und Wohnnutzung) erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem tatsächlichen Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

- (7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

- (8) Für benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.

§ 20 erhält die folgende Fassung

§ 20

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l und 360 l werden 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1100 l (einschließlich) werden ebenfalls 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt. Auf Antrag des Entsorgungspflichtigen kann ein kürzerer Abfuhrhythmus vom Landkreis festgelegt werden.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr.
- (5) Der Landkreis bzw. sein beauftragter Dritter gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.

§ 21 erhält die folgende Fassung:

§ 21

Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gem. § 18 verwendeten Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 360 l so zum Einsammeln und Befördern an den Rand der Straße bereitstellen, dass der Entleerungswille erkennbar ist und sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die besonderen Hinweise des Entsorgers zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 360 l werden von dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten von ihren Standplätzen entsprechend des Abfuhrhythmus abgeholt oder am Standplatz entleert, sofern sie der Abfallbesitzer bereitstellt. Die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw.

Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken müssen den Anforderungen des § 22 der Satzung entsprechen.

- (3) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Abfallbehälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.
- (4) Die besonderen Vorschriften für die Abfallbehälter für Pappe und Papier (blaue Abfallbehälter) sind zu beachten (§ 8 Abs. 2).

§ 23 erhält die folgende Fassung

§ 23

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Datenträger/Chips dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Die Beschädigung oder der Verlust der Abfallbehälter und/ oder der Datenträger/ Chips ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.
- (3) Für schuldhaft verursachten Verlust oder Schäden der Abfallbehälter und/oder Datenträger/ Chips haftet der Anschlusspflichtige.

Der IV. Abschnitt erhält die folgende Überschrift:

IV. Abschnitt
Grundsätzliche Bestimmungen

§ 26 erhält die folgende Fassung:

§ 26

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gem. § 5 Abs. 1 der Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 30 erhält die folgende Fassung:

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 für Altpapier nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
6. entgegen § 13 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
7. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
8. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 mehr als einen Tag vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;
9. entgegen § 17 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht an den Annahmestellen überlässt;
10. entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
11. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
12. entgegen § 18 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;
13. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Restabfallbehältervolumen anfordert und für die Benutzung bereithält.
14. entgegen § 21 Abs. 1 Abfallbehälter nach Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
15. entgegen § 23 Abs. 1 Datenträger beschädigt oder zerstört;
16. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Abfallbehälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
17. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
18. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 51.129,19 Euro geahndet werden.

2.)
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Rathenow, 15.10.2001 Rathenow, 09.10.2001

gez.	gez.
Weisner	Dr. B. Schröder
Vorsitzender des	Landrat
Kreistages	

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Erste Änderungssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 17. September 2001 die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss Nr. 281/01) beschlossen. Die Abfallgebührensatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Abfallgebührensatzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 17. September 2001 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Deponien Schwanebeck und Bölkershof sowie alle zur Erfüllung der

gem. § 2 der Abfallsatzung des Landkreises bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragte.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1)
Gebührenpflichtige sind:

- (1.1) der Grundstückseigentümer,
 - (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
 - (1.3) der Erbbauberechtigte,
 - (1.4) der Nießbraucher,
 - (1.5) sonstige zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) Berechtigte,
 - (1.6) die Wohnungseigentümergeinschaft und der Wohnungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - (1.7) der Pächter, insbesondere von Wochenend- und Ferienhäusern, sowie Lauben
 - (1.8) bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes,
 - (1.9) bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
 - (1.10) bei Anlieferung der Überlassungspflichtige.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Gebührenteile für Abfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert

- (1) Die Gebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Entleerungsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines Abfallbehälters, einschließlich des Datenträgers/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung

sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.

- (3) Für Haushalte wird für die Nutzung jedes weiteren Restabfallbehälters eine jährliche Gebühr erhoben, die die Vorhaltung des Behälters einschließlich des Datenträgers/ Chips beinhaltet.
- (4) Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/ Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.
- (5) Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Sie wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflichten

- (1) Die Grundgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Grundgebührenpflicht endet zum Ende des Monats des Jahres, indem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen.
Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Die Entleerungsgebührenpflicht folgt aus der Entleerung der Restabfallbehälter.
- (3) Bei Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§10) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, setzt ein mit Entstehen der Grundgebühren- und Entleerungsgebührenpflicht gemäß § 4. Die Grundgebühren- und Entleerungsgebührenschuld wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Grund- und Entleerungsgebührenschuld wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05.,

15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Grundgebührenschild zu dem auf das Entstehen der Grundgebührenpflicht nächst folgenden genannten Zeitpunkte anteilig fällig.

- (3) Bei Anlieferungen gem. § 10 wird die Gebührenschild vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlage. Die Gebührenschild für Anlieferungen wird mit Anlieferung fällig.
- (4) Die Entleerungsgebühr berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen. Es werden Vorauszahlungen erhoben. Als Berechnungsgrundlage dienen die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres. Bei erstmaliger Berechnung oder erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht werden als Grundlage für die Höhe der Vorauszahlungen für die 60 l / 120 l / 240 l Abfallbehälter 6 Entleerungen im Jahr herangezogen.

Für 360 l und 1100 l Abfallbehälter sowie für alle anderen zugelassenen Großbehälter werden die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet.

Differenzen zwischen Vorauszahlungen und tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen der Restabfallbehälter werden im folgenden Erhebungszeitraum verrechnet.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr richtet sich für Haushalte (von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete abgeschlossene Wohneinheit) nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Grundgebühr richtet sich für Gewerbetreibende nach dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Die Grundgebühr richtet sich für vorübergehend genutzte Objekte (Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser, Lauben) nach der eines 1-Personenhaushaltes. Soweit diese Objekte mit

den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht.

- (4) Die Entleerungsgebühr der einzelnen Abfallgefäße ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Entleerungsgebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.
- (6) Die Bereitstellungsgebühr für jeden weiteren Restabfallbehälter gem. § 19 Abs. 2 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Grundgebühr. Für eine ganz ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.

§ 8

Gebührenreduzierung

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann die Grundgebühr auf Antrag reduziert werden.
- (2) Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:
 - (2.1) bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt,
 - (2.2) bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen
 - (2.3) wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.
- (3) In den unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des Gebührenerlasses zu erbringen.
- (4) Auf Antrag kann die Grundgebühr für Gewerbetreibende, die über eigene

Abfallgroßbehälter verfügen, um den für die Bereitstellung der jeweiligen Behälter kalkulierten Betrag reduziert werden.

§ 9

Gebühren für Anlieferungen

- (1) Im Falle von Anlieferungen insbesondere gem. § 4 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland werden Gebühren gem. der Anlage 2 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart, bzw. bei bestimmten Abfällen nach Stückzahlen erhoben.
- (3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach dem entsprechenden Umrechnungsfaktor (siehe Anlage 2) der ermittelten Menge in m³ erhoben.
- (4) Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

§ 10

Anlagen

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2002 in Kraft

Rathenow, 15.10.2001 Rathenow, 09.10.2001

gez.
Weisner
Vorsitzender des
Kreistages

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Anlagen:

Anlage 1: zu § 6 Gebührenhöhe

Anlage 2: Deponiegebühren

Anlage 1

zu § 6 Gebührenhöhe

zu Abs.(1)

Grundgebühr Haushalte

pro Person / a

24,00 €

zu Abs. (2)

Grundgebühr Gewerbetreibende

60 l Abfallbehälter

9,60 €

120 l Abfallbehälter

19,40 €

240 l Abfallbehälter

37,20 €

360 l Abfallbehälter

55,20 €

1,1 m³ Container

169,20 €

2,5 m³ UL-Container

298,80 €

4,5 m³ UL-Container

337,20 €

6,5 m³ UL-Container

375,00 €

15,0 m³ AG-Container

741,60 €

25,0 m³ AG-Container

896,40 €

34,0 m³ AG-Container

1.050,00 €

8,0 m³ Presscontainer

2.306,40 €

12,0 m³ Presscontainer

2.457,00 €

15,0 m³ Presscontainer

2.677,20 €

18,0 m³ Presscontainer

3.040,80 €

20,0 m³ Presscontainer

3.400,80 €

22,0 m³ Presscontainer

3.546,00 €

zu Abs. (4)

Entleerungsgebühr

60 l Abfallbehälter

1,60 €

120 l Abfallbehälter/ Müllsäcke

3,20 €

240 l Abfallbehälter

6,40 €

360 l Abfallbehälter

9,50 €

1,1 m³ Container

29,20 €

2,5 m³ UL-Container

72,00 €

4,5 m³ UL-Container

119,00 €

6,5 m³ UL-Container

167,00 €

15,0 m³ AG-Container

349,00 €

25,0 m³ AG-Container

527,00 €

34,0 m³ AG-Container

687,00 €

8,0 m³ Presscontainer

324,00 €

12,0 m³ Presscontainer

455,00 €

15,0 m³ Presscontainer

548,00 €

18,0 m³ Presscontainer

641,00 €

20,0 m³ Presscontainer

704,00 €

22,0 m³ Presscontainer

766,00 €

zu Abs.(6)

Bereitstellungsgebühr je weiteren Behälter/ a

60 l Abfallbehälter

7,32 €

120 l Abfallbehälter

7,32 €

240 l Abfallbehälter

8,28 €

360 l Abfallbehälter

12,36 €

Anlage 2 - Seite 1					
Deponiegebühren					
				Verwertung/	
			Entsorgung	Sonstiges	Umrechnung
Nr.	EAK	Abf.- bezeichnung	Preis in Euro/t	in Euro/t	in Euro/m³
1	20102	Abfälle aus Tiergewebe	66,50 €		20,00 €
2	20304	Für Verzehr o. Verarbeitung ungeeign. Stoffe	66,50 €		20,00 €
3	301030	Abfälle aus d. Holzbearbeitung	66,50 €		33,00 €
4	301031	Abfälle aus d. Holzbearbeitung		46,00 €	23,00 €
5	40208	Abfälle aus verarb. gemischten Textilfasern	66,50 €		20,00 €
6	100101	Rost- und Kesselasche	66,50 €		20,00 €
7	100902	Gießformen und -sande	66,50 €		80,00 €
8	120105	Kunststoffteile	92,00 €		18,50 €
9	120201	Verbrauchter Strahlsand	66,50 €		99,50 €
10	120202	Schleif-, Hohn u. Läppschlämme	66,50 €		80,00 €
11	1501010	Papier und Pappe (Verpackung) privat		0,00 €	0,00 €
12	1501011	Papier und Pappe (Verpackung) gewerblich		0,13 Euro/kg	10,50 €
13	160103	Altreifen	66,50 €		20,00 €
14	160206	Abf. Aus d. asbestverarb. Industrie	92,00 €		92,00 €
15	170101	Beton	92,00 €		184,00 €
16	170102	Ziegel	92,00 €		165,50 €
17	170104	Baustoffe auf Gipsbasis	92,00 €		92,00 €
18	170105	Baustoffe auf Asbestbasis	92,00 €		92,00 €
19	170201	Holz, Glas u. Kunststoff m. schäd. Verunrein.	71,50 €		36,00 €
20	170302	Asphalt, teerfrei	92,00 €		110,50 €
21	170303	Teer und teerhaltige Produkte	92,00 €		110,50 €
22	1704050	Eisen und Stahl		0,00 €	0,00 €
23	1704051	Eisen und Stahl	0,00 €		0,00 €
24	1705010	Erde und Steine	51,00 €		76,50 €
25	1705011	Erde und Steine		1,50 €	2,00 €
26	170502	Hafenaushub	51,00 €		61,50 €
27	170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	92,00 €		73,50 €
28	180104	Abfälle aus der ärztl. und tierärztl. Versorgung	92,00 €		37,00 €
29	frei				
30	frei				
31	190801	Sieb- und Rechenrückstände	51,00 €		51,00 €
32	190802	Abfälle aus Sandfängern	51,00 €		76,50 €
33	1908050	Schlämme aus der Beh. v. komm. Abwasser	51,00 €		51,00 €
34	1908051	Schlämme aus der Beh. v. komm. Abwasser		15,50 €	15,50 €
35	190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut	51,00 €		61,50 €
36	200108	org. kompostierbare Küchenabfälle (Gewerbe)		46,00 €	36,00 €
37	200201	kompostierbare Abfälle		31,00 €	10,00 €
38	200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	92,00 €		27,50 €
39	200301	gemischte Siedlungsabfälle	92,00 €		46,00 €
40	2003011	Hausmüll (Gebührenmüll)	0,00 €		0,00 €
41	2003012	Hausmüll (ordnungswidrige Ablagerungen)	77,00 €		25,50 €
42	2003013	Hausmüll (direkt angeliefert)	77,00 €		25,50 €
43	2003014	Sperrmüll (Gebührenmüll)	0,00 €		0,00 €
44	2003015	Sperrmüll (Doppelkarte)	0,00 €		0,00 €
45	2003016	Sperrmüll (direkt angeliefert)	71,50 €		18,00 €
46	2003017	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	92,00 €		30,50 €
47	2003018	DSD- Sortierreste	56,00 €		34,00 €
48	2003019	Baustellenabfallsortierreste	56,00 €		34,00 €
49	200302	Marktabfälle	66,50 €		20,00 €
50	200302	Marktabfälle		46,00 €	15,50 €
51	200303	Straßenreinigungsabfälle	71,50 €		71,50 €
52	200304	Versitzgrubenschlamm	51,00 €		51,00 €
Anlage 2 - Seite 2					
Deponiegebühren					
				Verwertung/	

Nr.	EAK	Abf.- bezeichnung	Entsorgung Preis in Euro/t	Sonstiges in Euro/ Stk.	Umrechnung in DM/m³
53	frei				
54	900002	Fremdverwiegung kostenpflichtig		5,00 €	
55	900202	Kleinstmenge Deponie bis 50 kg		3,00 €	
56	900203	Kleinmenge Deponie bis 150 kg		7,50 €	
57	900204	Kleinmenge Deponie bis 300 kg		15,50 €	
58	900205	Kleinstmenge kompostierbar bis 50 kg		1,50 €	
59	900206	Kleinmenge kompostierbar bis 150 kg		4,50 €	
60	900207	Kleinmenge kompostierbar bis 300 kg		9,00 €	
61	900208	Verkauf Kompost		10,00 Euro/t	5,00 €
62	frei				
63	900210	Kompostsortierrückstände	51,00 €		25,50 €
64	900300	Haushaltskühlgeräte bis 2,0m		12,00 €	
65	900301	Haushaltskühlgeräte bis 2,5m		12,00 €	
66	900302	Haushaltskühlgeräte bis 3,0m		15,00 €	
67	900303	Haushaltskühlgeräte über 3,0m		24,00 €	
68	900304	Waschmaschine		5,00 €	
69	900305	Wäscheschleuder		2,00 €	
70	900306	Herd		4,50 €	
71	900307	Geschirrspüler/ Wäschetrockner		5,00 €	
72	900308	Warmwasserboiler		5,00 €	
73	900309	Gastherme		6,00 €	
74	900310	Gaswandheizer		6,00 €	
75	900311	Dunstabzugshaube		3,50 €	
76	900312	Fernsehgerät/ Monitor		10,50 €	
77	900313	Computer/ Drucker		6,00 €	
78	900314	Kopierer		18,00 €	
79	900315	Tastatur		1,50 €	
80	900316	Radio		3,00 €	
81	900317	Hi- Fi- Turm		6,00 €	
82	900318	Plattenspieler/ Tonband		3,00 €	
83	900319	Videorecorder/ CD- Plaver		3,50 €	
84	900320	Schreibmaschine		2,00 €	
85	900321	Verstärker		3,00 €	
86	900322	Spielautomat		15,00 €	
87	900323	E- Schrott in kg		0,50 €	
88	900324	Weißgerät (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 €	
89	900325	Braungerät (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 €	
90	900326	Kühlschrank (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 €	
91	900327	Schläuche		1,00 €	
92	900328	Reifen (Motorrad)		1,00 €	
93	900329	Reifen (PKW)		2,00 €	
94	900330	Reifen bis 1,12m Durchmesser		14,00 €	
95	900331	Reifen über 1,12m Durchmesser		27,50 €	
96	900332	Reifen PKW mit Felge		4,50 €	
97	900333	Reifen LKW mit Felge		32,50 €	
98	900335	Folie (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,18Euro/kg	7,00 €
99	900336	Stvropor (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,66Euro/kg	7,00 €
100	frei				
101	900901	Abdeckmaterial		0,00 €	

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Abfallgebührensatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss-Nr. 277/01

Verzicht auf öffentliche Ausschreibung der Stelle des „Landrates“ des Landkreises Havelland gemäß § 51 Abs. 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO)

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Von der Ausschreibung der Stelle des Landrates des Landkreises Havelland, die zur Wiederbesetzung ab 16.02.2002 ansteht, wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO abgesehen.
2. Ein Beschlussantrag zur Wiederwahl des Landrates wird für die 22. Kreistagssitzung am 15. Oktober 2001 vorgesehen. Der Vorsitzende des Kreistages veranlasst die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Wahl des Landrates“ in die Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 278/01

Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes für die Landesgartenschau Rathenow 2006 GmbH

Der Kreistag hat beschlossen, Herrn Jürgen Goulbier, Dezernat IV, als Aufsichtsratsmitglied der Landesgartenschau Rathenow 2006 GmbH zu bestellen.

Beschluss-Nr. 279/01

Vereinbarung über die Finanzierung des Schlossmuseums Paretz

Der Kreistag bestätigt die Vereinbarung zwischen der Stiftung Preussischer Schlösser und Gärten, der Stadt Ketzin, vertreten durch das Amt und dem Landkreis Havelland.

Der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages werden zur Unterzeichnung ermächtigt.

Beschluss-Nr. 280/01

Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die in der Anlage A enthaltene erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999

(Beschluss-Nr. 137/99) beschlossen.

(Anlage A – erste Änderungssatzung für den Landkreis Havelland siehe Seite 204, Amtsblatt Nr. 14, Jahrgang 8, 2001-11-06)

Beschluss-Nr. 281/01

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die in der Anlage A enthaltene Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland beschlossen.

(Anlage A – Abfallgebührensatzung siehe Seite 209, Amtsblatt Nr. 14, Jahrgang 8, 2001-11-06)

Beschluss-Nr. 282/01

Bestätigung der Prioritätenlisten des Landkreises Havelland zum Programm Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen 1. Halbjahr 2002 und Mietwohnungsneubau 2002

Der Kreistag hat die Prioritätenlisten in der vorgeschlagenen Reihenfolge beschlossen.

(Prioritätenlisten siehe Seite 216, Amtsblatt Nr. 14, Jahrgang 8, 2001-11-06)

Beschluss-Nr. 283/01

Antrag des Amtes Nennhausen vom 11.06.2001 zur Bewilligung von Rest- und Rücklaufmitteln GFG Städte und Gemeinden aus dem Vorjahr

Der Kreistag hat beschlossen, dass aus den Rückgabemitteln § 21 GFG für die Maßnahme „Radweg Ferchesar- Semlin“ (Priorität 21/26/2001) Mittel in Höhe von 44.100,00 DM (90%) bewilligt werden.

Beschluss-Nr. 284/01

Verteilung von GFG -Rest- und Rücklaufmitteln aus Vorjahren bzw. aus dem laufenden Jahr

Der Kreistag hat beschlossen, dass entsprechend Punkt 4 des Beschlusses Nr. 245/01 zur Vergabe von Investmitteln nach den §§ 17 und 21 des GFG (Städte und Gemeinden 2001) folgende Maßnahmen aus Rest- und Rücklaufmitteln GFG 2000 gefördert werden:

§ 17 Wustermark/Elstal – Straßenbau Bahnhofstr. 4. BA (Bewilligungsbetrag 13.000,00 DM)

§ 21 Friesack – Feuerwache Friesack 6. BA Außenanlagen/Möblierung (Bewilligungsbetrag gesamt 118.896,34 DM, davon § 17: 90.729,04 DM und § 21: 28.167,30 DM).

Prioritätenliste Mietwohnungsneubau 1.FW Programmjahr 2002 (Austauschblatt Stand: 12.09.2001)

Pr.	Bauherr	Anschrift	Bauvorhaben	beantragt	Anzahl WE		Art des Bauvorhabens	Baudarlehen		
					dav. a+b WE	befürwortet		BD	AWD	AWZ
1	DEGEWO	Potsdamer Str. 60 10772 Berlin	Falkenstr. , B-Plan F 27, Los V, Hof 1 C 14612 Falkensee	29	3	29	Neubau	3.566.450,00 DM	78.195,00 DM	
2	GbR Baumberger, Cordes, Maiß und Senkowski	Haarenufer 34 26122 Oldenburg	Markt Flur 4, Flur- stück 60/17 14656 Brieselang	37	37	37	Neubau	1.639.000,00 DM	2.607,50 DM	
3	Detlev Diepenbrock Rainer Ganskow Bauherrengem. Falkensee Carr´e	Birkenweg 21 27777 Ganderkesee	Poststr. 34/36 14612 Falkensee	50	45	50	Neubau	4.260.000,00 DM		
4	GWF mbH Friesack	Marktstr. 14 14662 Friesack	Poststr. 9-11 14662 Friesack	9		9	Neubau	1.090.950,00 DM		
5	DEGEWO	Potsdamer Str. 60 10772 Berlin	Falkenstr. , B-Plan F 27, Los V, Hof 4 Teil A 14612 Falkensee	37	2	37	Neubau	4.383.290,00 DM	92.210,00 DM	
		Summe		162	87	162		14.939.690,00 DM	173.012,50 DM	

**Anmeldungen für Mod.-Inst.-Förderung zum Programmteil
Mauerwerksbauten; Programmjahr 1/2002**

Stempel der Kreis-/Stadtverwaltung

Name des Bearbeiters: Fr. Habel

Tel.-Nr. 03385/5512521

Datum: 17.07.2001

Lfd. Nr.	Antragsteller (mit Anschrift)	Anschrift des Förderobjektes	Baujahr (Jahreszahl)	Anzahl WE		Gesamtbaukosten angemeldeter Fördermittelbedarf	Kreis-priorität	Bemerkungen zum Förderobjekt , z.B.: - Werksiedlungen (Name) - ländl. Ensembles, z.B.: Drei-/Vierseithof o.ä. - Mod.-Inst. mit DGA - B.3.2. (Hüllenförderung) beantragt od. vorgesehen? - sonstiges
				vor	nach			
				Mod.-Inst				
	LEG Brandenburg mbH Seeburger Chaussee 2 14476 Groß Glienicke	Gr. Hagenstr. 4b/4c 14712 Rathenow	1956	12	12	1.167.124,00 DM	1	umfassende Sanierung, Leerstands-beseitigung (11 WE)
2	LEG Brandenburg mbH Seeburger Chaussee 2 14476 Groß Glienicke	Mühlenweg 9/10 14727 Premnitz	1955	12	12	874.002,00 DM	2	umfassende Sanierung; Leerstands-beseitigung (7 WE)
3	LEG Brandenburg mbH Seeburger Chaussee 2 14476 Groß Glienicke	Mühlenweg12/13 14727 Premnitz	1955	12	12	869.159,00 DM	3	umfassende Sanierung; Leerstands-beseitigung (6 WE)
4	LEG Brandenburg mbH Seeburger Chaussee 2 14476 Groß Glienicke	Mühlenweg 6/7 14727 Premnitz	1955	12	12	874.002,00 DM	4	umfassende Sanierung; Leerstands-beseitigung (5 WE)
5	LEG Brandenburg mbH Seeburger Chaussee 2 14476 Groß Glienicke	Mühlenweg 11 14727 Premnitz	1955	6	6	436.711,00 DM	5	umfassende Sanierung; Leerstands-beseitigung (4 WE)
6	LEG Brandenburg mbH Seeburger Chaussee 2 14476 Groß Glienicke	Bergstr. 52/52a 14727 Premnitz	1949	8	8	923.475,00 DM	6	umfassende Sanierung; Leerstands-beseitigung (4 WE)

	Beata Mäckler Felsbergstr. 1 14772 Brandenburg	Havelstr. 11 14715 Bützer	1929	3	8	338.865,00 DM	7	Mod.-Inst mit DGA; umfassende Gesamtsanierung; ländliches Gebäudeensemble
8	LEG Brandenburg mbH Seeburger Chaussee 2 14476 Groß Glienicke	Mühlenweg 8 14727 Premnitz	1955	3	3	391.674,00 DM	8	umfassende Sanierung
9	LEG Brandenburg mbH Seeburger Chaussee 2 14476 Groß Glienicke	Bergstr. 54/54a 14727 Premnitz	1949	8	8	929.987,50 DM	9	umfassende Sanierung
10	LEG Brandenburg mbH Seeburger Chaussee 2 14476 Groß Glienicke	Bergstr. 56/56a 14727 Premnitz	1949	8	8	929.925,00 DM	10	umfassende Sanierung
11	LEG Brandenburg mbH Seeburger Chaussee 2 14476 Groß Glienicke	Bergstr. 58/58a 14727 Premnitz	1949	8	8	927.900,00 DM	11	umfassende Sanierung
Summe				92	97	8.662.824,50 DM		

**Bekanntmachung
der gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin - Brandenburg**

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens am 01. November 2001 für die Planung

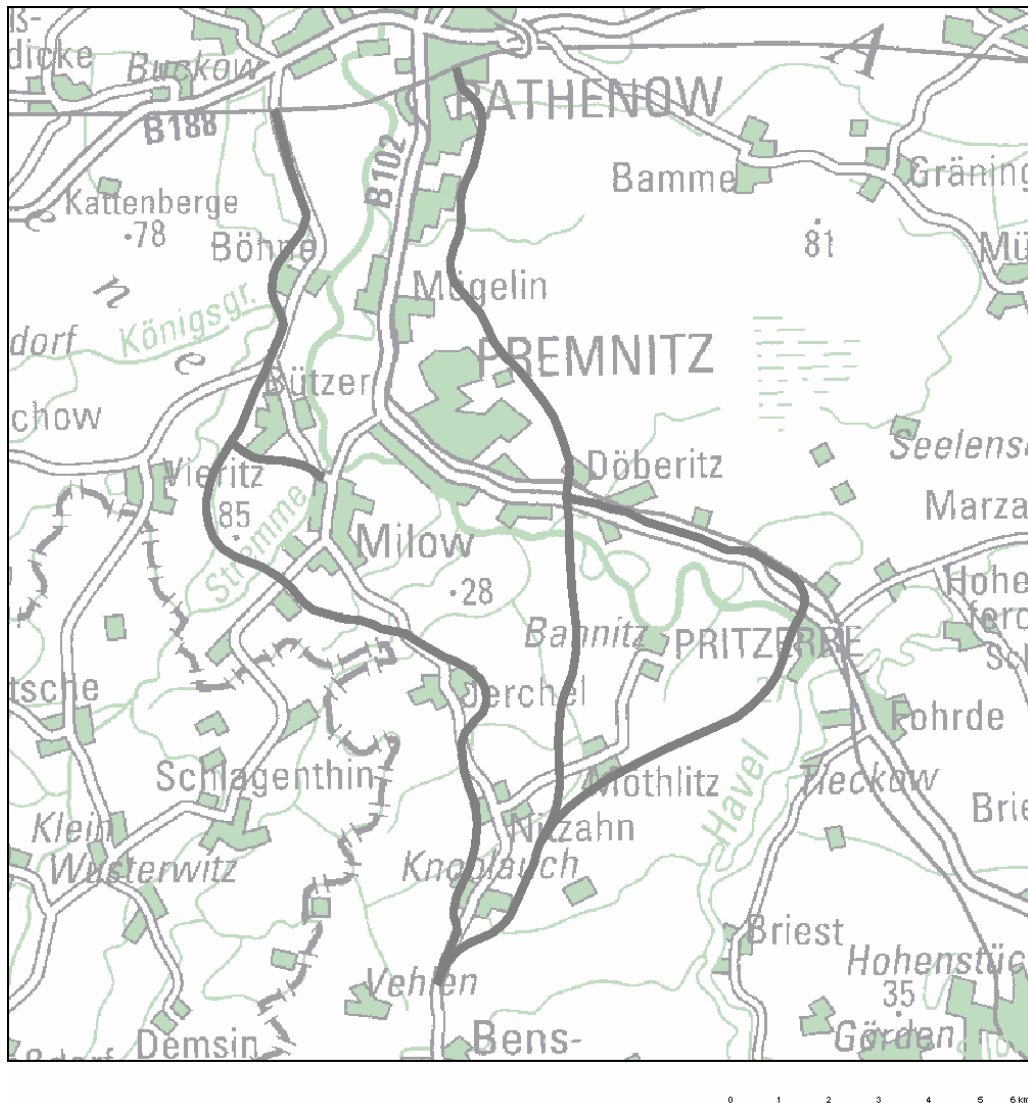
Neubau der Bundesstraße 102 - Ortsumgebung Premnitz / Brandenburg-Nord

Die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg beabsichtigt zwischen Rathenow (B 188) und der Autobahn Berlin - Hannover (BAB 2) eine großräumige Nord-Süd-Straßenverbindung herzustellen. Diese soll eine verbesserte und leistungsfähige Anbindung des Wirtschaftsstandortes Rathenow / Premnitz an die Autobahn, unter Umgehung der Stadt Brandenburg an der Havel, sicherstellen.

Gegenstand dieses Verfahrens ist der nördliche Abschnitt des Nord-Süd-Straßenzuges. Dieser verbindet die B 188n bei Rathenow mit dem Endpunkt der Ortsumgehung Wusterwitz / Bensdorf nördlich der B 1.

Der Untersuchungsraum für die Planung überdeckt Teile der Stadt Brandenburg an der Havel, der Ämter Beetzsee, Milow, Nennhausen, Premnitz, Rathenow und Wusterwitz sowie des Landes Sachsen-Anhalt. Vom Träger der Planung wurden innerhalb des Untersuchungsraumes verschiedene Varianten entwickelt und in das Raumordnungsverfahren eingeführt:

Karte der Trassenvarianten



Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Klärung, wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt werden oder durchgeführt werden kann. Im Rahmen dieses Verfahrens werden eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zur o.g. Planung gegeben.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit vom 08. November 2001 bis 08. Dezember 2001

im Landkreis Havelland Bauamt Haus II, Zimmer 133 Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Di 9.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 Uhr Fr 9.00 - 12.00 Uhr
im Landkreis Potsdam-Mittelmark Amt für Landwirtschaft und Wirtschaftsförderung Zimmer 626 Papendorfer Weg 1 14806 Belzig	Mo 9.00 - 16.00 Uhr Di 9.00 - 17.00 Uhr Mi 9.00 - 16.00 Uhr Do 9.00 - 16.00 Uhr Fr 9.00 - 12.00 Uhr
in der Stadt Brandenburg an der Havel Stadtverwaltung Haus 4, Zimmer 248 Potsdamer Straße 18 14776 Brandenburg an der Havel	Mo 8.00 - 15.00 Uhr Di 8.00 - 18.00 Uhr Mi 8.00 - 15.00 Uhr Do 8.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr
im Amt Beetzsee Bauverwaltungsamt Chausseestraße 33b 14778 Brielow	Mo 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr Di 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Mi 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr Do 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr
im Amt Milow Bauamt Zimmer 20 Friedensstraße 86 14715 Milow	Mo 7.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr Di 9.00 - 12.00 und 12.30 - 18.00 Uhr Mi 7.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr Do 7.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr Fr 7.00 - 12.00 Uhr
im Amt Nennhausen Amtverwaltung Sitzungsraum Fouqueplatz 3 14715 Nennhausen	Mo 8.00 - 15.30 Uhr Di 9.00 - 18.00 Uhr Mi 8.00 - 14.30 Uhr Do 8.00 - 16.00 Uhr Fr 8.00 - 13.00 Uhr
im Amt Premnitz Amtverwaltung Haus II, Zimmer 12 Heimstraße 26-28 14727 Premnitz	Mo 8.00 - 15.30 Uhr Di 8.00 - 17.30 Uhr Mi 8.00 - 15.30 Uhr Do 8.00 - 16.15 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr
im Amt Rathenow Amtverwaltung Zimmer 410 Berliner Straße 15 14712 Rathenow	Mo 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr Di 9.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr Mi 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr Fr 9.00 - 12.00 Uhr

im Amt Wusterwitz
 Amtverwaltung
 August-Bebel-Straße 10
 14789 Wusterwitz

Di 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Do 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken zur Planung werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
 Berlin - Brandenburg
 Postfach 60 07 52
 14411 Potsdam

gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Zulassungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

Korrekturen zum Amtsblatt Nr. 08 vom 06.08.2001 und neue Eintragungen von Denkmalen

<i>Örtliche Lage, Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Eintragung, Korrektur</i>
Elstal, Wohnhaus der Stahlhaussiedlung, Ernst-Walter-Weg 8	Montage-Doppelh. von 1936 für Luftwaffen-Zivilbesch. in gutem bauz. Zustand, teilw. aus Stahlblechen, längsseit. Stahlfenstern, kleine Spitzbogenf. in holzversch. Giebeln, waager. Fensterband über Zugang Wi.-Teil Zeugnis des exper. und rationellen Wohnungsab. vor dem 2. Weltkrieg	11.05.01
Elstal, Wohnhaus der Stahlhaussiedlung, Hermann-Stickelmann-Straße 8	Montage-Doppelh. von 1936 für Luftwaffen-Zivilbesch. in gutem bauz. Zustand, teilw. aus Stahlblechen, kleinen Spitzbogenf. in holzversch. Giebeln, waager. Fensterband über Zugang Wi.-Teil, Zeugnis des exper. und rationellen Wohnungsab. vor dem 2. Weltkrieg	10.05.01

<i>Örtliche Lage, Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Eintragung, Korrektur</i>
Elstal, Wohnhaus der Stahlhaussiedlung, Hermann-Stickelmann-Straße 17	Montage-Doppelh. von 1936 für Luftwaffen-Zivilbesch. in gutem bauz. Zustand, teilw. aus Stahlblechen, kleine Spitzbogenfenster in holzverschalten Giebeln, Zeugnis des exper. und rationellen Wohnungsbaus vor dem 2. Weltkrieg	10.05.01
Nauen; Denkmalbereich Altstadt einschl. u. innerhalb der ma. Stadtbefest. und Straßen, sowie angrenzende Straßen und Wege: Parkstr., Gartenstr. im Nord., Gartenstr. im Ost., Hamburger Str., Berliner Str. und Gartenstr. im Süd., Scheunenweg im Westen.	Geschützt sind: Historischer Siedlungsgrundriß; Erscheinungsbild, Maßstäblichkeit und stadträumliche Bezüge, Gestaltung der vorhandenen baulichen Anlagen, Gestaltung und Befestigung der Straßen und Wege, Befestigung und Bepflanzung	08.10.1994
Nauen; Graf-Arco-Straße 1, ehem. städt. Gasanstalt, Apparatehaus mit Turm-Kohlen- und Ofenhaus	1865 am nördlichen Stadtausgang von Nauen für die Stadtbeleuchtung errichtet. Rote Ziegelbauten in Formen der Industriearchitektur um die Jh.-Wende.	19.01.1998
Nauen; Jüdenstraße 6, Fachwerkhaus mit Nebengebäude	Traufständiges, zweigesch. Fachwerkgeb. mit Satteldach, Gefache geputzt. Eingangsportal mit Putzgliederung. Dreistöckiges Fachwerknebengebäude mit Schleppgaube, Rampe unter Dachhäuschen. Brauerei der alteingesessenen Familie Kerkow.	05.08.1993
Nauen; Jüdenstraße 8, Fachwerkhaus	Zweigesch., traufständ. Fachwerkhaus mit Satteldach, gemauerter Sockel, Gefache verputzt, rechts zweiflügliges Holztor. Errichtet im 18. Jh. als Teil der Neustadt für Ackersleute und kleine Handwerker mit schmalerer Parzelle.	05.08.1993

**Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2001
des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
vom 11. bis 26. November 2001**

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger,

dank zahlreicher Spenden im Vorjahr konnten die Arbeiten auf Kriegsgräberstätten im Kaliningrader Gebiet – auf den Friedhöfen in Baltijsk (Pillau) und Russkoje (Germau) – im Rahmen von Brandenburger Jugendprojekten weitergeführt werden.

Im Juli begannen – unterstützt vom Technischen Hilfswerk – deutsche und russische Jugendliche mit Sanierungsarbeiten der Kriegsgräberstätte am Alexander-Newskij-Prospekt, der ehemaligen Cranzer Allee, in Kainingrad (Königsberg). Grabsteine wurden freigelegt und gereinigt, die Inschriften lesbar gemacht. Ein zentraler Gedenkplatz wurde hergerichtet.

Der Landesverband Brandenburg wird seine Bemühungen auch im kommenden Jahr auf das Kaliningrader Gebiet konzentrieren. Wiederum sollen deutsch-russische Jugendgruppen einen sichtbaren Beitrag zur Versöhnung unserer beiden Völker leisten.

Bitte tragen Sie zum Gelingen unserer Vorhaben durch die Teilnahme an der Haus- und Straßensammlung oder die Übergabe einer Spende bei.

gez.
Dr. Herbert Knoblich
Landesvorsitzender des Volksbundes
Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

gez.
Dr. Manfred Stolpe
Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 7. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 18.10.2001

Die 7. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 13.12.2001, um 16:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Potsdam
Stadthaus, Plenarsaal
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam**

statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)

TOP 2: Bestätigung des Protokolls der 6. Regionalversammlung vom 28.06.2001

TOP 3: Haushaltssatzung 2002/2003

TOP 4: Haushaltsplan 2002/2003

TOP 5: Wahl Stellvertreter Regionalvorstand für Herrn E. Ollmann

TOP 6: Neuwahl Regionalrat Planungsausschuss für Herrn C. Schulze (Teltow-Fläming)

TOP 7: Regionalplanfortschreibung, Information über die Ämterbereisungen

TOP 8: Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschlusssachen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Str. 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 18.10.2001

gez.

Lothar Koch

Vorsitzender

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 2,00 DM + Porto.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
